

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.2.0

Errichtungsdatum: 2017-12-05 Aktualisierungsdatum: 2025-10-13

Druckdatum: 2025-10-13

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname AGACID 5+

UFI: QNKC-J01E-W002-1C7P

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Anwendung des Produkts

FLÜSSIGE SÄURE STALLHYGIENE

Desinfektion von Ausrüstung/Materialien durch Einweichen Desinfektion von Oberflächen und Ausrüstung/Materialien in Stallgebäuden durch Aufsprühen oder Schaumaufbringung

Sind nicht zu empfehlen: Das Produkt darf nicht für andere, als für die oberhalb und im

Produktdatenblatt genannten Zwecke verwendet werden, ohne zuvor eine

schriftliche Gebrauchsanweisung vom Lieferanten einzuholen

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung

Kersia Deutschland GmbH Marie-Curie-Straße 23 53332 Bornheim - Sechtem

Tel: 02227/90 82-0 Fax: 02227/90 82-22 e-mail: kersia.de@kersia-group.com

Für Informationen bezüglich dieses Sicherheitsdatenblatts kontaktieren Sie bitte: regulatory@kersia-group.com

1.4. Notrufnummer

Notfallauskunft

Durchwahl in dringenden Fällen (Rund um die Uhr, 7 Tage die Woche):

Tel. Nr: +44 1273 289451

CARECHEM 24 Deutschland

Tel. +49 89 220 61012 / 0800 000 7801

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.2.0

Errichtungsdatum: 2017-12-05 Aktualisierungsdatum: 2025-10-13

Druckdatum: 2025-10-13

Das Gemisch entspricht den von der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgesehenen Einstufungskriterien.

Organisches Peroxid Typ G

Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1 H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Akute Toxizität, Kategorie 4 (oral) H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Ätzwirkung auf die Haut - Kategorie 1A

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut

und schwere Augenschäden.

H335: Kann die Atemwege reizen.

Schwere Augenschädigung - Kategorie 1 H318: Verursacht schwere Augenschäden. Akute Toxizität, Kategorie 4 (Einatmen) H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige

Exposition (Kategorie 3)

Chronisch gewässergefährdend - Kategorie 1

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit

langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenpiktogramm/e:



Signalwort:

Gefahr

Enthält: Essigsäure+ Peressigsäure+ Wasserstoffperoxid

Gefahrenhinweis/e:

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335: Kann die Atemwege reizen.

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

EUH 071: Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Sicherheitshinweise:



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.2.0

Errichtungsdatum: 2017-12-05 Aktualisierungsdatum: 2025-10-13

Druckdatum: 2025-10-13

P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten.

Nicht rauchen.

P260: Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P304 + P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P391: Verschüttete Mengen aufnehmen.

P501: Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

2.3. Sonstige Gefahren

Zersetzungsgefahr bei Berührung mit Metallen, Basen, Reduktionsmitteln, entzündlichen Stoffen.

Zersetzungsgefahr unter Wärme- und Hitzeeinwirkung.

Das Gemisch enthält keinen Stoff in einer Konzentration von > 0,1 %, der gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2017/2100 oder der Verordnung der Kommission (EU)

2018/605 als Stoff mit endokrinschädigenden Eigenschaften identifiziert wurde.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar, da es sich um ein Gemisch handelt.

3.2. Gemische

Chemischer Aufbau des Gemischs: FLÜSSIGE SÄURE



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.2.0

Errichtungsdatum: 2017-12-05 Aktualisierungsdatum: 2025-10-13

Druckdatum: 2025-10-13

Stoffe	CAS-Nummer(n)	EINECS-Nummer(n)	Index	REACH Registrierungsnummer	Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EG	SCLs M-Faktor ATE-Wert	Тур
8% <= Wasserstoffperoxid < 35%	7722-84-1	231-765-0	008-003-00-9	01-2119485845-22	Ox. Liq. 1 H271 Acute Tox. 4 (inhalation) H332 Acute Tox. 4 (oral) H302 STOT SE 3 H335 Aquatic Chronic 3 H412 Eye Dam. 1 H318 Skin Corr. 1A H314	C ≥ 70% Ox. Liq. 1 H271 35% ≤ C < 50% Skin Irrit. 2 H315 STOT SE 3 H335 8% ≤ C < 50% Eye Dam. 1 H318 5% ≤ C < 8% Eye Irrit. 2 H319	(1) (2)
5% <= Essigsäure < 10%	64-19-7	200-580-7	607-002-00-6	01-2119475328-30	Flam. Liq. 3 H226 Skin Corr. 1A H314	C ≥ 90% Skin Corr. 1A H314 25% ≤ C < 90% Skin Corr. 1B H314 10% ≤ C < 25% Skin Irrit. 2 H315 Eye Irrit. 2 H319	(1) (2)
2.5% <= Peressigsäure < 5%	79-21-0	201-186-8	607-094-00-8	Als bereits registriert angesehener Biozid-Wirkstoff.	Flam. Liq. 3 H226 Org. Perox. D H242 Acute Tox. 4 (inhalation) H332 Acute Tox. 4 (dermal) H312 Acute Tox. 4 (oral) H302 Skin Corr. 1A H314 Aquatic Acute 1 H400 STOT SE 3 H335 Aquatic Chronic 1 H410	C ≥ 1% STOT SE 3 H335 M-Faktor Akut 1 Faktor M (Chronisch) 10	(1) (2)
1% <= Sulfonsäuren, sekundäre Alkane (C14-17), Natriumsalze < 5%	97489-15-1	307-055-2		01-2119489924-20	Eye Dam. 1 H318 Acute Tox. 4 (oral) H302 Skin Irrit. 2 H315 Aquatic Chronic 3 H412		(1)

- Typ
 (1): Als gesundheits- und/oder umweltgefährdend eingestufter Stoff
 (2): Stoff mit Expositionsbegrenzung am Arbeitsplatz.
 Als äußerst besorgniserregend eingestufter Stoff, der sich auf der Kandidatenliste zum Zulassungsverfahren befindet:
 (3): Als PBT (persistent, bioakkumulativ und toxisch) eingestufter Stoff
 (4): Als vPvB eingestufter Stoff (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)
 (5): Als krebserregend der Kategorie 1A eingestufter Stoff
 (6): Als krebserregend der Kategorie 1B eingestufter Stoff
 (7): Als mutagen der Kategorie 1B eingestufter Stoff
 (8): Als mutagen der Kategorie 1B eingestufter Stoff
 (9): Als reprotoxisch der Kategorie 1B eingestufter Stoff
 (10): Als reprotoxisch der Kategorie 1B eingestufter Stoff

- (10): Als reprotossist der Kategorie 18 eingestufter Stoff (10): Als Störungen des Hormonsystems verursachend eingestufter Stoff (11): Als Störungen des Hormonsystems verursachend eingestufter Stoff (12): Anderer Stoff, der als gesundheits- oder umweltgefährdend angesehen wird



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.2.0

Errichtungsdatum: 2017-12-05 Aktualisierungsdatum: 2025-10-13

Druckdatum: 2025-10-13

(N): Nanomaterial (M): Mikroorganismen

Kompletter Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ablegen und vor erneuter Verwendung waschen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Dem Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt zeigen.

Nach Einatmen:

An die frische Luft gehen.

Tief ein- und ausatmen und sofort einen Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Sofort mindestens 15 Min. lang mit viel Wasser abwaschen.

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Min. lang unter fließendem Wasser abspülen.

Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Ins Krankenhaus einliefern.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt: Ätzend: Verursacht schwere Verätzungen.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Nach Verschlucken: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Verursacht schwere Verätzungen im Mund und im Verdauungstrakt.

Nach Einatmen: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Kann eine schwere Entzündung der Nase, des Rachens und der Atemwege verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung: Symptomatische Behandlung



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.2.0

Errichtungsdatum: 2017-12-05 Aktualisierungsdatum: 2025-10-13

Druckdatum: 2025-10-13

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser, Löschpulver, Schaum, Kohlendioxid.

Mittel, die mit anderen in Feuer implizierten Produkten verträglich sind.

Ungeeignete Löschmittel:

Organische Verbindungen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Entstehung bei thermischer Zersetzung: Sauerstoff kann den Brand fördern.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei der Arbeit umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung tragen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln und nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Alle nicht notwendigen Personen und Personen ohne persönliche Schutzausrüstung evakuieren.

6.1.2. Einsatzkräfte:

Personal an sichere Orte evakuieren.

Personen von der Abfluss-/Leckagestelle fernhalten und an windgeschützte Stelle führen. Individuelle Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einschreiten für Fachkräfte beschränkt.

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

Von jedem inkompatiblen Material so schnell wie möglich entfernen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Nach Verschütten und Auslaufen kleiner Mengen:

In einen Notbehälter pumpen.

Nach Verschütten und Auslaufen großer Mengen:

Abgrenzen, mit Hilfe eines inerten Absorptionsmittels eindämmen und in einen Notbehälter pumpen.

Nicht Benutzen: Textilien, Sägemehl, Brennstoffe.

Verschüttetes Mittel niemals zur Wiederverwendung zurück in den Originalbehälter füllen.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.2.0

Errichtungsdatum: 2017-12-05 Aktualisierungsdatum: 2025-10-13

Druckdatum: 2025-10-13

Bis zur Entsorgung in geeigneten verschlossenen und ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern aufbewahren.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Die Schutzmaßnahmen beachten, die in Abschnitt 8 erwähnt sind. Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Dampf, Aerosole, Sprühnebel nicht einatmen.

Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Spritzer beim Einsatz vermeiden.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Von unverträglichen Materialien fernhalten (siehe Abschnitt 10)

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1. Lagerung:

Das Produkt in der Originalverpackung lassen.

An einem sauberen, kühlen, gut gelüfteten Ort, nicht in der Nähe von Hitze- und intensiven Lichtquellen aufbewahren.

Von unverträglichen Materialien fernhalten (siehe Abschnitt 10)

Die Verpackung zulassen.

7.2.2. Verpackungs- und Flaschenmaterialien:

Hochdichte Behälter aus Polyethylen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

AGACID 5+ ist zur Verwendung als Biozid bestimmt.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte:



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.2.0

Errichtungsdatum: 2017-12-05 Aktualisierungsdatum: 2025-10-13 Druckdatum: 2025-10-13

Stoff	CAS-Nr. Bezeichnung	Land	Тур	Wert	Einheit	Anmerkungen	Quelle
Peressigsäure	79-21-0	DEU	OEL 8h	0,1	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)
				0,316	mg/m³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)
			OEL kurzfristig	0,1	ppm	15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)
				0,316	mg/m³	15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)
Essigsäure	64-19-7	DEU	OEL 8h	10	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)
				25	mg/m³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)
				10	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)
				25	mg/m³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)
			OEL kurzfristig	20	ppm	15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)
				50	mg/m³	15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)
				20	ppm	15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)
				50	mg/m³	15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)
		EU	OEL kurzfristig	20	ppm	15 minutes average value Indicative Occupational Exposure Limit Value (IOELV) ~ (for references see bibliography)	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
				50	mg/m³	15 minutes average value Indicative Occupational Exposure Limit Value (IOELV) ~ (for references see bibliography)	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			OEL 8h	10	ppm	15 minutes average value Indicative Occupational Exposure Limit Value (IOELV) ~ (for references see bibliography)	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.2.0

Errichtungsdatum: 2017-12-05 Aktualisierungsdatum: 2025-10-13

Druckdatum: 2025-10-13

Essigsäure	64-19-7	EU	OEL 8h	25	mg/m³	15 minutes average value Indicative Occupational Exposure Limit Value (IOELV) ~ (for references see bibliography)	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe	
		OEL kurzfristig	0,5	ppm	15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)		
				0,71	mg/m³	15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)	
						OEL 8h	0,5	ppm
Wassersto fiperoxid					0,71	mg/m³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)
						0,5	ppm	
								0,71
			OEL kurzfristig	0,5	ppm	15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Gemäß den Anforderungen der Richtlinie 98/24/EG wird der Arbeitgeber dazu angehalten, eine Risikoprüfung durchzuführen und angemessene Risikomanagementmaßnahmen einzurichten.

- * Der Arbeitgeber muss für alle Situationen, für die kein Nachweis der Abwesenheit von Risiken vorliegt, für Alternativen oder Minderung des Risikos sorgen, indem er vorrangig die Arbeitsverfahren und kollektiven Schutzverfahren verbessert. Die Wirksamkeit der angewandten Lösungen kann durch Messung und Vergleich mit den vorgeschriebenen Grenzwerten für Substanzen in Abschnitt 8.1 überprüft werden.
- * Sollte das Risiko im Anschluss an diese Korrekturmaßnahmen weiterhin bestehen, muss der Arbeitgeber systematisch die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW), falls in Abschnitt 8.1 festgelegt, durch regelmäßige Messung überprüfen und alle in Abschnitt 8.2 genannten individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen anwenden.
- * Sollte die formelle Risikobewertung ein geringes Gesundheitsrisiko für die Arbeiter aufzeigen, kann die Kontrolle auf Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte nicht in Betracht gezogen werden und es liegt nicht automatisch eine Verpflichtung zur Umsetzung der individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen vor.

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Die zur Einhaltung der beruflichen Expositionsgrenzwerte erforderlichen technischen Maßnahmen ergreifen.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:

Augen - / Gesichtsschutz :

Schutzbrille oder Gesichtsschutz gemäß EN ISO 16321-1 tragen.







Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.2.0

Errichtungsdatum: 2017-12-05 Aktualisierungsdatum: 2025-10-13

Druckdatum: 2025-10-13

Handschutz:

Benutzen Sie Handschuhe, die den Sicherheitsnormen EN 374 entsprechen und säurefest sind.

Beispiel von bevorzugten Stoffen bei denen man wasserdichte Handschuhe benutzt:

PVC

Neopren.

Butylkautschuk.



Körperschutz:

Stiefel und Schutzkleidung mit chemischer Beständigkeit tragen.



Atemschutz:

Bei der Handhabung, die die Bildung von Dämpfen mit sich bringen, eine EN 140 konforme Halbmaske oder eine EN 136 konforme Vollmaske mit einem EN 143 oder EN 14387 konformem Atemfilter vom folgendenTyp tragen:

ABEK.

Bei der Anwendung durch Zerstäubung (bringt die Bildung von Aerosolen mit sich), eine EN 140 konforme Halbmaske oder eine EN 136 konforme Vollmaske mit EN 143 konformem Atemfilter vom folgenden Typ tragen:

P: Partikel, feste und flüssige Aerosole.

Es ist möglich, Antidampf-Filter mit Antiaerosol-Filtern zu kombinieren.



Thermische Gefahren:

Nicht anwendbar

Hygienemaßnahmen:

Dusche und Augenspülflasche bereithalten.

Die persönliche Schutzausrüstung nach jeder Anwendung waschen.

Nach den Regeln der Betriebshygiene und gemäß den Sicherheitsvorschriften anzuwenden.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.2.0

Errichtungsdatum: 2017-12-05 Aktualisierungsdatum: 2025-10-13

Druckdatum: 2025-10-13

Aggregatszustand Klare Flüssigkeit

Farbe farblos

Geruch Schneidender Geruch
Geruchsschwelle Nicht verfügbar
Gefrierpunkt <= -15 °C
Schmelzpunkt: Nicht anwendbar
Siedebeginn Nicht verfügbar

Entzündbarkeit Das Gemisch ist nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG nicht als

entzündbar eingestuft.

Untere Explosionsgrenze Nicht anwendbar obere Explosionsgrenze Nicht anwendbar

Flammpunkt (EC : A.9) > 110 °C (Das Produkt wurde nicht getestet. Die Informationen stammen von

Produkten mit analoger Struktur oder Zusammensetzung)

Zündtemperatur Nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur >= 60 °C (Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur, Das Produkt wurde

nicht getestet. Die Informationen stammen von Produkten mit analoger Struktur oder Zusammensetzung)

reiner pH-Wert 0,9 \pm 0,3 pH-Wert bei 10g/l 3 \pm 0,5

kinematische Viskosität Nicht anwendbar Löslichkeit im Wasser Nicht verfügbar Nicht anwendbar Löslichkeit Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser Nicht anwendbar Dampfdruck Nicht verfügbar Dichte 1,124±0,01 g/cm³ Relative Dichte 1,124±0,01 Nicht verfügbar Dampfdichte Partikeleigenschaften Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften Nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften (UN : 0.2) Nicht brandfördernd
Viskosität Nicht verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht verfügbar

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Zersetzungsgefahr unter Wärme- und Hitzeeinwirkung.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei den empfohlenen Lager- und Nutzungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Den Kontakt mit Grundstoffen, Metallen, Reduktionsmitteln, organischen Stoffen und feuergefährlichen Stoffen vermeiden.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.2.0

Errichtungsdatum: 2017-12-05 Aktualisierungsdatum: 2025-10-13

Druckdatum: 2025-10-13

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Licht, Hitze.

10.5. Unverträgliche Materialien

Basen.

Organische Stoffe

Metalle.

Brennstoffe.

Reduktionsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Sauerstoffabgabe.

Diese Angaben gelten für das konzentrierte Produkt. Der Einsatz des verdünnten Produktes muss unter Einhaltung der Hinweise des technischen Datenblattes und des technischen Beraters erfolgen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Angaben zu den Stoffen:

Akute Toxizität

Wasserstoffperoxid (35%): LD 50 - oral (Ratte) 1.193 - 1.270 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten Wasserstoffperoxid (35%): LD 50 - dermal (Kaninchen) > 2.000 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Wasserstoffperoxid (100%): LC 50 - inhalativ - 4h (Ratte) 1,5 mg/L. - Nebel - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Essigsäure (74%): LD 50 - oral (Ratte) 3.310 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Essigsäure (74%): LC 50 - inhalativ - 4h (Ratte) > 16.000 ppm. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Sulfonsäuren, sekundäre Alkane (C14-17), Natriumsalze (100%): LD 50 - oral (Ratte) (OECD 401): 500 - 2.000 mg/kg. -

Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Sulfonsäuren, sekundäre Alkane (C14-17), Natriumsalze (60%): Hautreizung (OECD 404): . Reizend -

Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Wasserstoffperoxid (35 %): Hautreizung (Kaninchen) . Reizend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Essigsäure (74%): Hautkontakt . Ätzend. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Wasserstoffperoxid (10%): Irritation der Augen . Schwere Verletzungen der Augen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Essigsäure (74%): Nach Augenkontakt: . Ätzend. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Sulfonsäuren, sekundäre Alkane (C14-17), Natriumsalze (60%): Schwere Augenschädigung/Augenreizung (OECD 405): .

Gefahr ernster Augenschäden. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Essigsäure (74%): Sensibilisierung . Nicht sensibilisierend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Wasserstoffperoxid (35%): Sensibilisierung Meerschweinchen . Nicht sensibilisierend - Sicherheitsdatenblatt des

Lieferanten

Toxizität bei wiederholter Dosis

Sulfonsäuren, sekundäre Alkane (C14-17), Natriumsalze (60%): NOAEL - oral (Ratte) 200 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.2.0

Errichtungsdatum: 2017-12-05 Aktualisierungsdatum: 2025-10-13

Druckdatum: 2025-10-13

Sulfonsäuren, sekundäre Alkane (C14-17), Natriumsalze (60%) : NOAEL (Mäuse) 500 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Mutagenität

Wasserstoffperoxid (35%): in vivo . Nicht mutagen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Karzinogenität

Wasserstoffperoxid (35%): über die Haut (Mäuse) . Nicht krebserregend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Wasserstoffperoxid (50%): DR 50 (Mäuse) 665 mg/m³. Reizt die Atmungsorgane. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Angaben zum Gemisch:

Akute Toxizität

. nicht bestimmt

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ätzwirkung auf die Haut . Aufgrund seines extremen PH-Wertes muss das Gemisch als ätzend eingestuft werden.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Augenätzende Wirkung . Verursacht nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG ernsthafte Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung der Haut . Das Gemisch ist nicht als hautsensibilisierend gemäß Verordnung 1272/2008/EG eingestuft. Sensibilisierung der Atemwege . Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG nicht als atemwegsreizend eingestuft.

Mutagenität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Nach Hautkontakt: Ätzend: Verursacht schwere Verätzungen.

Nach Augenkontakt: Verursacht schwere Augenschäden.

Nach Verschlucken: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Verursacht schwere Verätzungen im Mund und im Verdauungstrakt.

Nach Einatmen: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Kann eine schwere Entzündung der Nase, des Rachens und der Atemwege verursachen.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.2.0

Errichtungsdatum: 2017-12-05 Aktualisierungsdatum: 2025-10-13

Druckdatum: 2025-10-13

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht betroffen

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. à 12.4. Toxizität - Persistenz und Abbaubarkeit - Bioakkumulationspotenzial - Mobilität im Boden

Angaben zu den Stoffen:

Akute Toxizität

Wasserstoffperoxid (35%): NOEC - 96h Fische (Pimephales promelas) 4,3 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten Wasserstoffperoxid (35%): EC 50 - 48h Krustentiere (Daphnia pulex) 2,4 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten Wasserstoffperoxid (35%): NOEC - 48h Krustentiere (Daphnia pulex) 1 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten Wasserstoffperoxid (35%): EC 50 - 72h Algen (Skeletonema costatum) 2,6 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten Essigsäure (74%): LC 50 - 96 Fische > 300,82 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten Essigsäure (74%): LC 50 - 48h Daphnien > 300,82 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten Essigsäure (74%): EC 50 - 72h Algen > 300,82 mg/L.

Wasserstoffperoxid: NOEC - 72h Algen 0,63 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Abbaubarkeit

Sulfonsäuren, sekundäre Alkane (C14-17), Natriumsalze (60%) : Biologische Abbaubarkeit - 28Tage (OECD 301 B): 78 %. Leicht biologisch abbaubar. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Wasserstoffperoxid (35%): Aerobe biologische Abbaubarkeit, Halbwertzeit - 0,3-5Tage . Leicht biologisch abbaubar. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Essigsäure (74%): Biologische Abbaubarkeit . Biologisch abbaubar - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Sulfonsäuren, sekundäre Alkane (C14-17), Natriumsalze (60%): CSB 1.510 mg/g. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Sulfonsäuren, sekundäre Alkane (C14-17), Natriumsalze (60%): DOC 322 mg/g. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Sulfonsäuren, sekundäre Alkane (C14-17), Natriumsalze (100%): Aerobe biologische Abbaubarkeit - 28Tage Belebtschlamm (OECD

301 B): 78 %. Leicht biologisch abbaubar. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Sulfonsäuren, sekundäre Älkane (C14-17), Natriumsalze (60%): Aerobe biologische Abbaubarkeit - 34Tage Belebtschlamm (OECD 303A): 96,2 %. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Bioakkumulation

 $Wasserstoff peroxid \ (\ 35\%\) : log\ Pow\ -1,57\ .\ Kein\ Bioakkumulation spotenzial\ - Sicherheits daten blatt\ des\ Lieferanten blatt\ des\ Lieferanten\ Li$

Angaben zum Gemisch:

Akute Toxizität

Fische . nicht bestimmt Daphnien . nicht bestimmt Algen . nicht bestimmt

CHRONISCHE TOXIZITÄT

. Keine verfügbare Daten.

Abbaubarkeit

. Nicht anwendbar aufgrund der schnellen Zersetzung von Peroxyessigsäure und Wasserstoffperoxid.

Bioakkumulatior

. Nicht anwendbar aufgrund der schnellen Zersetzung von Peroxyessigsäure und Wasserstoffperoxid.

Mobilität



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.2.0

Errichtungsdatum: 2017-12-05 Aktualisierungsdatum: 2025-10-13

Druckdatum: 2025-10-13

. Nicht anwendbar aufgrund der schnellen Zersetzung von Peroxyessigsäure und Wasserstoffperoxid.

Schlussfolgerung:

Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG als umweltgefährdend eingestuft.

Wassergefährdungsklasse: 2

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der als PBT oder vPvB bewertet wird.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht betroffen

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Behandlung des Gemischs:

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

Entsorgung des Verpackungsmaterials:

Verpackungsbehälter gründlich mit Wasser spülen und das Abwasser wie den entsprechenden Abfall behandeln.

Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

LANDTRANSPORT: Rail/Route (RID/ADR)

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer: 3265

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Wasserstoffperoxid + Essigsäure + Peressigsäure)

14.3 Transportgefahrenklassen: 8

14.4 Verpackungsgruppe: II

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr: 80



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.2.0

Errichtungsdatum: 2017-12-05 Aktualisierungsdatum: 2025-10-13

Druckdatum: 2025-10-13

Bezeichnung des Gutes: 8



Tunnelcode: (E)

14.5 Umweltgefahren: ja (Peressigsäure)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information

Begrenzte Menge (LQ): 1L

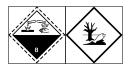
SEETRANSPORT: IMDG

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer :3265

 ${\tt 14.2~Ordnungsgem\"{a}\&e~UN-Versandbezeichnung}:$

ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Wasserstoffperoxid + Essigsäure + Peressigsäure)

14.3 Transportgefahrenklassen: 8



14.4 Verpackungsgruppe: II

14.5 Umweltgefahren

Meeresschadstoff: ja (Peressigsäure)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information

EMS-Nummer: F-A,S-B

IMDG segregation group (SGG1) - segregation code (SG36 - SG49)

Begrenzte Menge (LQ): 1L

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten : Nicht betroffen

LUFTTRANSPORT: IATA

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer :3265

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Wasserstoffperoxid + Essigsäure + Peressigsäure)



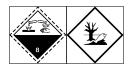
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.2.0

Errichtungsdatum: 2017-12-05 Aktualisierungsdatum: 2025-10-13

Druckdatum: 2025-10-13

14.3 Transportgefahrenklassen: 8



14.4 Verpackungsgruppe: II

Verpackungsanweisungen Begrenzte Mengen Passagier- und Frachtflugzeuge: Y840 Begrenzte Mengen Passagier- und Frachtflugzeuge: 0.5L

Verpackungsanweisungen Passagier- und Frachtflugzeuge: 851

Max. Nettomenge Passagier- und Frachtflugzeuge: 1L

Verpackungsanweisungen Frachtflugzeuge: 855

Max. Nettomenge Frachtflugzeuge: 30L

Besondere Bestimmungen: A803

ERG-Code: 8L

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EU) n°528/2012 über die bereitstellung auf dem markt und die verwendung von biozidprodukten : Wirkstoff: Peressigsäure

Vorschriften in Bezug auf Gefahren in Zusammenhang mit größeren Unfällen : Seveso-III-Richtlinie (2012/18/CE) : E1

Vorschriften in Bezug auf Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung der Stoffe oder Gemische : Geänderte Verordnung 1272/2008/EG

Abfallvorschriften:

Richtlinie 2008/98/EG, geändert durch die Richtlinie 2015/1127/EG Entscheidung 2014/955/EG, in der als gefährlich eingestufte Abfälle aufgelistet sind.

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: Nicht betroffen

Arbeitnehmerschutz:



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.2.0

Errichtungsdatum: 2017-12-05 Aktualisierungsdatum: 2025-10-13

Druckdatum: 2025-10-13

Richtlinie 98/24/EG vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Verordnung (EU) 2019/1021 vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe : Nicht anwendbar

Geänderte Verordnung Nr. 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen: Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe:

Der Erwerb, die Verbringung, der Besitz oder die Verwendung dieses Produkts durch die Allgemeinheit wird durch die Verordnung (EU) 2019/1148 beschränkt. Alle verdächtigen Transaktionen sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen sind der zuständigen nationalen Kontaktstelle zu melden.

Verordnung (EG) Nr 648/2004 : Nicht betroffen

Nationale Vorschriften Deutschland - Lagerklasse Lagerklasse . LGK : 8A (TRGS 510)

Den nationalen und lokalen Gesetze einhalten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde unter Berücksichtigung der Informationen aus Expositionsszenarien für die Stoffe, aus denen das Gemisch besteht, erstellt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Dieses Datenblatt ergänzt die technischen Anwendungshinweise, ersetzt sie jedoch nicht. Die hier angegebenen Informationen stützen sich auf den aktuellen Stand unserer Erkenntnisse in Bezug auf das entsprechende Produkt und werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Aufmerksamkeit der Anwender wird außerdem besonders auf eventuelle Risiken gezogen, welche durch einen unsachgemäßen Gebrauch des Produktes entstehen könnten. Das Datenblatt entbindet den Anwender nicht davon, alle Vorschriften und Regelungen, welche seinen Aktivitätsbereich betreffen, zu kennen und anzuwenden. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen, die mit dem Einsatz des Produktes verbunden sind. Alle angegebenen Regelungen und Vorschriften sollen dem Anwender lediglich bei der Erfüllung und Einhaltung seiner Verpflichtungen, die durch den Einsatz eines Produktes entstehen, helfen.

Diese Aufzählung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Sie entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, sich davon zu überzeugen, dass nicht auch andere als hier bereits angegebene Verpflichtungen entstehen, die durch den Besitz und den Gebrauch des Produktes begründet sind und für deren Einhaltung er die alleinige Verantwortung trägt.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.2.0

Errichtungsdatum: 2017-12-05 Aktualisierungsdatum: 2025-10-13

Druckdatum: 2025-10-13

Die Einstufung dieses Produktes wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und den dazugehörigen Richtlinien auf der Grundlage der verfügbaren Daten für die Stoffe, das Gemisch und/oder die Berechnungsmethode und/oder die Beurteilung durch Sachverständige festgelegt

Gegenüber der vorherigen Version geänderte/r Abschnitt/e: ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Auflistung der H-Sätze, auf die in Abschnitt 3 Bezug genommen wird :

H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H242: Erwärmung kann Brand verursachen.

H271: Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H312: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315: Verursacht Hautreizungen.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335: Kann die Atemwege reizen.

H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Quelle der Hauptangaben, die bei der Erstellung des Datenblattes verwendet wurden :

Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe

Stand:

Version 7.2.0

Annulliert und ersetzt die vorherigen Versionen 7.1.1